

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung der
Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

- Hebesatzsatzung –
vom 03.02.2012,

zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 24.06.2013

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am **XX.XX.2015** folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern - Hebesatzsatzung - vom 03.02.2012 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 24.06.2013 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 1 Nr. 1 wird der Realsteuerhebesatz von „410 v. H.“ in „430 v. H.“ geändert.
- 2.) In § 1 Nr. 2 b wird der Realsteuerhebesatz von „420 v. H.“ in „440 v. H.“ geändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Koblenz, XX.XX.2015

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, XX.XX.2015

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister